

## Neues aus dem Recht

# Ausweisung bei unrechtmässig bezogenen Sozialleistungen?

Im April 2023 beschäftigte sich das Bundesgericht mit der Frage, wie hoch die Deliktsumme bei einem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe oder von Sozialversicherungsleistungen sein muss, damit die Landesverweisung einer ausländischen Person gerechtfertigt ist.

Text: Ursula Christen, Dozentin FH, und Stefanie Kurt, ordentliche Professorin, Hochschule und Höhere Fachschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis

Die Initiative «für die Ausschaffung von kriminellen Ausländern» wurde 2010 mit 53 % Ja-Stimmen angenommen. Daraufhin erarbeitete das Parlament einen Katalog im Strafgesetzbuch, bei welchen Delikten eine Wegweisung aus der Schweiz angeordnet werden kann.<sup>1</sup> In dieser Aufzählung finden sich auch «Betrug im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe» sowie «unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe».<sup>2</sup>

Im vorliegenden Sachverhalt<sup>3</sup> hatte eine Sozialhilfe empfangende ausländische Person Freizügigkeitsguthaben im Umfang von 18 400 Franken bezogen, ohne dies den entsprechenden Sozialdiensten zu melden. Die Person legte nach der Aufforderung der Sozialdienste die Belege der Auszahlung vor. Das Bezirksgericht Zürich verurteilte die

Person 2019 wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung zu einer Geldstrafe und ordnete einen fünfjährigen Landesverweis an. Das Obergericht Zürich bestätigte das Urteil.

Das Bundesgericht hingegen hiess die Beschwerde der betroffenen Person gut. Als neuen Grundsatz legten die Richter\*innen fest, dass bei einem Betrag von weniger als 3000 Franken ein leichter Fall vorliegt, während bei über 36 000 Franken ein solcher in der Regel ausscheidet. Bei einer Deliktsumme zwischen 3000 Franken und 36 000 Franken ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Landesverweisung ausgesprochen werden soll oder nicht.

Im vorliegenden Fall hoben die Richter\*innen hervor, dass es sich um einen einmaligen Zahlungseingang handelte, den die Person verschwiegene hatte.

Zudem hatten die fallführenden Sozialdienste Kenntnis vom Freizügigkeitsguthaben, die Person musste also davon ausgehen, dass die Auszahlung entdeckt werden würde, und sie legte die entsprechenden Belege auf Nachfrage sofort vor. Das Bundesgericht stufte insgesamt die kriminelle Energie als verhältnismässig gering ein und befand, es handle sich um einen leichten Fall. Entsprechend erübrige sich die Prüfung einer Landesverweisung und die Vorinstanz solle eine neue Beurteilung vornehmen.

Mit diesem Urteil erhalten auch Sozialarbeitende einen ungefährten Rahmen, bei welchen Deliktsummen im Kontext von unrechtmässigem Bezug von Sozialversicherungsleistungen eine Ausweisung droht. •

### Fussnoten

1 Art. 66a ff. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 23. Januar 2023). SR 311.0.

2 Art. 66a let. e StGB.

3 Urteil 6B\_1108/2021 des Bundesgerichts vom 27. April 2023.